

BAYERN FANCLUB REUNDORF

GEGR. 09.03.1980

SATZUNG



BAYERN FANCLUB REUNDORF

GEGR. 09.03.1980

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Bayern Fanclub Reundorf, gegründet am 09. März 1980, hat seinen Sitz im Vereinslokal Haugeneder in Reundorf.
2. Der Verein bezweckt:
Pflege der Geselligkeit, Förderung des Freizeitfußballsports, insbesondere die sportliche Förderung der Dorfjugend.
Unterstützung des FC BAYERN MÜNCHEN AG durch gelegentliche Besuche von Punktspielen
3. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister beim AG Lichtenfels eingetragen.

§ 2

Leitung des Vereins

1. Der Verein hat als Organe:
 - a) Vorstand
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Jahreshauptversammlung
 - d) Die Generalversammlung
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden und dem Ausschuss. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Sie besteht aus folgend Personen:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassier
 1. Spielleiter
 2. Spielleiter
 - 3 Ausschussmitglieder

und für besondere Aufgaben von Fall zu Fall in den Ausschuss berufene Mitglieder.

§ 3

Tätigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden – sich innerhalb der Wahlperiode im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen.
2. Die Vorstandschaft hat die Erreichung und die Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereinswesens, soweit sie nicht ausschließlich der Beschlussfassung der Versammlung vorbehalten sind, werden durch die Vorstandschaft geordnet. Anschaffungen und Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Die Vorstände erhalten das Recht, bis zu einem Betrag von 100,00 Euro selbst zu entscheiden. Kassier und Schriftführer erhalten das Recht, Ausgaben bis 50,00 Euro zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeitsbereiche vorzunehmen.
3. Die Vorstandschaft tritt von Zeit zu Zeit zu Ausschusssitzungen zusammen. Die Sitzung ist mit der Hälfte der dem Ausschuss angehörenden Personen, darunter der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Während der Sitzung können sonstige Mitglieder anwesend sein, soweit der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dies gestatten.
4. Die Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen sind im Protokoll vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Erstattungsanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende sind das ordentliche Vertretungsorgan des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte „BAYERN FANCLUB REUNDORF“ die eigenhändige Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gesetzt wird.
7. Haftung
 - a) Die Haftung des BAYERN FANCLUB REUNDORF wird auf sein Vereinsvermögen begrenzt.
 - b) Die Haftung der Mitglieder mit Ihrem Privatvermögen für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins getätigt werden ist ausgeschlossen.
 - c) Bei sportlichen Großveranstaltungen ist der Vorstand verpflichtet, eine geeignete Versicherung abzuschließen, die eine Haftung weitestgehend ausschließt.
8. Der Schriftführer ist verpflichtet, über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Bei der Jahreshaupt- und Generalversammlung hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen.
9. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über Kassenführung und dergleichen werden durch den Vorstand gesondert erlassen.
10. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal eine Kassenrevision durchzuführen und hierüber der Versammlung zu berichten. Sichtvermerk im Kassenbuch hat zu erfolgen.
11. Die Spielleiter sind für die Durchführung des ordentlichen Spielbetriebs verantwortlich. Bei Freundschaftsspielen stehen 25,00 Euro, bei Turnieren 100,00 Euro für die Spieler zur Verfügung.
12. Alle anderen Vorstandsmitglieder erledigen die in ihrer Eigenschaft anfallenden und zugewiesenen Arbeiten und Aufträge.
13. Sämtliche Vorstandsmitglieder nehmen an den Ausschusssitzungen teil und sind stimmberechtigt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Ehrenhafte beiderlei Geschlechter werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Hierbei ist jedoch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Die Aufnahme ist schriftlich zu tätigen unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu tätigen. Rückständige Beiträge sind zu zahlen.
3. Dem Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit aus und erfolgt
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
 - bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften, bzw. das Ansehen des Vereins schädigen.
 - Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seines Beitrages oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand ist.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Anrechte an dem Verein.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrungen von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich hervorragender Verdienste um den Verein erwerben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und Abstimmung.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft mit einer Zweidrittelmehrheit.
4. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 7

Leistung von Beiträgen

1. Der Jahresbeitrag beträgt für volljährige Mitglieder 26,00 Euro
2. Der Jahresbeitrag beträgt für Jugendliche 13,00 Euro
3. Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres.
4. Erfordern es die wirtschaftlichen Verhältnisse, so können die Beiträge durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu festgesetzt werden.

§ 8

Versammlungen

1. Die Versammlungen des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Generalversammlung
2. Alle zwei Jahre findet die Generalversammlung anfangs Januar statt. Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Berichts des Schriftführers
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
(dabei ggf. Entlastung des Kassier)
 - e) Entgegennahme des Berichts der Spielleiter

f) Bestellung eines Wahlausschusses und Übernahme bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, besteht aus dem Vorsitzendem und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt.

g) Entlastung der Vorstandschaft

3. Eine Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig.
4. Die Wahl aller Ämter ist schriftlich zu tätigen, sollte aber für den jeweiligen Posten nur ein Bewerber zur Verfügung stehen, so ist die Wahl per Handzeichen zulässig. Bei den Wahlen genügt jeweils die einfache Stimmenmehrheit.
5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied deutscher Staatsangehörigkeit, wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder.
6. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
7. Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung müssen 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.
8. Zu allen Versammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.
9. Anträge zu ordentlichen Jahres- und Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 9

Verschiedenes

1. Bei Verheiratung eines Vereinsmitgliedes wird ein Geschenk von max. 50,00 Euro überreicht.
2. Bei „runden“ Geburtstagen eines Vereinsmitgliedes wird ein Geschenk von max. 50,00 Euro überreicht.
3. Bei Tod eines Vereinsmitgliedes wird eine Abordnung einen Kranz niederlegen, über den Wert entscheidet der Vorstand.
4. Für Personen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Vorstandschaft Ehrengaben vergeben. Die jeweilige Höhe wird in einer Ausschusssitzung festgelegt.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sollten bei dieser Versammlung keine 2/3 der Mitglieder anwesend sein, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, in welcher die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
3. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 7 Mitglieder, so gilt der Verein als aufgelöst.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Reundorf.

**Die Vereinssatzung wurde am 29.03.1996 durch
die außerordentliche Generalversammlung genehmigt.**